

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Beteiligungsausschuss
Kreistag

Datum

17.11.2022
07.12.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Übernahme von Geschäftsanteilen an der
Gemeinnützige Aus-, Fortbildungs- und
Umschulungsgesellschaft mbH Oberlungwitz durch den
Landkreis

Gesetzliche Grundlage:

§ 24 Abs. 2 Nr. 14 SächsLKrO, § 63 SächsLKrO i. V. m.
§§ 94a – 96 und 102 SächsGemO sowie
Gesellschaftsvertrag der GAFUG in der jeweils gültigen
Fassung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Erste Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Übernahme des Geschäftsanteiles an der GAFUG des Mitgesellschafters Herrn Gotthard Richter durch den Landkreis Zwickau zu.
2. Der Kreistag beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der GAFUG.
3. Der Landrat wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorstehenden Ziffern 2 und 3 stehenden Handlungen vorzunehmen sowie die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
4. Ergeben sich im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses Änderungen redaktioneller Art oder von untergeordneter Bedeutung für die Interessen des Landkreises Zwickau, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Kreistages.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Ausgangslage/Rahmenbedingungen

Der Landkreis Zwickau ist mit 66 Prozent (17.160 Euro) an der GAFUG beteiligt. Weitere zwei Anteile werden von Privatpersonen gehalten. Das Stammkapital beträgt 26.000 Euro.

Herr Gotthard Richter hat zum 31. Dezember 2022 seine Anteile an der GAFUG in Höhe von 14 Prozent (3.640 Euro) fristgerecht gekündigt.

Nach § 11 Absatz 3 Gesellschaftsvertrag ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil, nach Wahl der Gesellschaft, auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.

Der Gesellschafter Herr Reinhard Roßner teilte am 15. Juni 2022 mit, dass er keine weiteren Geschäftsanteile erwerben möchte. Der Landkreis hat dagegen sein Interesse an der Übernahme der Geschäftsanteile von Herrn Richter bekundet.

Mit der Übernahme der Anteile des Herrn Richter würde der Landkreis Zwickau dann 80 Prozent der Geschäftsanteile (20.800 Euro) besitzen.

Folglich ändern sich die Einflussrechte des Landkreises Zwickau erheblich, denn nach § 6 Absatz 6 Gesellschaftsvertrag bedürfen Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter. Damit verbunden ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, die auch die Einrichtung eines Aufsichtsrates beinhaltet.

Das Kommunalrecht stellt an unternehmerische Betätigungen der Gemeinden nachfolgend aufgeführte Anforderungen.

Kommunalrechtliche Anforderungen

Die Übernahme des Geschäftsanteils ist als wesentliche Veränderung der GAFUG und der unmittelbaren Beteiligung durch den Landkreis im Sinne des § 96 Absatz 1 SächsGemO zu werten und fällt gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 14 SächsLKrO in die Zuständigkeit des Kreistages des Landkreises Zwickau. Die §§ 94a bis 99, und 102 SächsGemO gelten für den Landkreis entsprechend (§ 63 SächsLKrO). Gemäß § 102 Absatz 1 SächsGemO ist daher auch die Übernahme der Geschäftsanteile des Herrn Richter durch den Landkreis Zwickau der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und muss von dieser genehmigt werden.

Gemäß § 95 Abs. 2 SächsGemO ist der Kreistag des Landkreises Zwickau vor der Errichtung, Übernahme und wesentlichen Veränderung eines Unternehmens sowie der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung an einem solchen umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten. Vor dem Beschluss über die Rechtsform des Unternehmens hat der Kreistag die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Fall abzuwägen.

Es ist ein Abwägungsprozess erforderlich, wobei nachfolgende Prüfung erforderlich ist:

- „Ob“: materiell-rechtliche Zulässigkeit einer unternehmerischen Betätigung
- „Wie“: Abwägung der Vor-/Nachteile der in Betracht kommenden Organisationsformen einer unternehmerischen Betätigung

Auf die Darstellung und Abwägung zu alternativen Rechtsformen wird verzichtet, da es sich bei der GAFUG um eine bestehende Gemeinnützige GmbH handelt und es aufgrund der Übernahme von Geschäftsanteilen keiner Änderung bedarf.

Der Kreistag muss sachgerecht beurteilen können:

- die wirtschaftlichen Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung sowie
- die Auswirkungen auf die ortsansässige private Wirtschaft.

Weiterhin ist die Zulässigkeit einer unternehmerischen Betätigung zu prüfen.

Nach § 94a Absatz 1 SächsGemO darf der Landkreis ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird. Diese Voraussetzungen können erfüllt werden

- Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck

Nach § 2 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag ist die Förderung der Erziehung, Jugendhilfe, Volks- und Berufsbildung Zweck der Gesellschaft. Dieser wird insbesondere durch die Errichtung und Betreibung von Kindertageseinrichtungen sowie Kinder- und Jugendheimen, Durchführung der Berufsvorbereitung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Menschen in allen Bereichen der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft und Forsten sowie des Hotel- und Gastgewerbes verwirklicht.

- angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises

Die Übernahme der Geschäftsanteile verursacht einmalige Aufwendungen in Höhe von 3.640 Euro (entspricht Nennbetrag) zzgl. Nebenkosten, die im Haushaltsplan des Landkreises für 2023 veranschlagt sind.

Verpflichtungen zur Leistung von Nachschüssen, Einlagen u. a. enthält der Gesellschaftsvertrag nicht.

- Subsidiaritätsprinzip und Örtlichkeitsprinzip

Es muss gewährleistet sein, dass der Zweck, den die GAFUG zu erfüllen hat, nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann.

Die Gesellschaft übt seit 1991 die durch den Gesellschaftszweck bestimmten Tätigkeiten aus. Während dieser Zeit ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein privater Anbieter die in Frage stehenden Aufgaben besser und wirtschaftlicher erbringen könnte.

Nach § 96 Absatz 1 SächsGemO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises sichergestellt ist, der Landkreis einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und die Haftung des Landkreises auf einen seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird. Auch diese Voraussetzungen können erfüllt werden.

Wie anfangs erwähnt wird mit dem Anteilskauf die für Gesellschafterbeschlüsse notwendige Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter erreicht. Damit ist der Landkreis u. a. in der Lage den Gesellschaftsvertrag zu ändern. Infolge der Einrichtung eines Aufsichtsrates erhöht sich der Einfluss des Landkreises erheblich.

Chancen und Risiken

Mittelfristig ist davon auszugehen, dass auch der noch letzte private Gesellschafter seine Geschäftsanteile kündigen oder verkaufen wird.

Durch die Übernahme des Geschäftsanteiles erhöht sich die allgemeine Haftungsverpflichtung des Landkreises von bisher 17.160 Euro auf 20.800 Euro. Unter Berücksichtigung des in der Bilanz der GAFUG zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Eigenkapitals in Höhe von 6.763 TEuro, ist das Risiko als äußerst gering zu bewerten.

Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft ergeben sich durch die Übernahme des Geschäftsanteiles nicht, da hiermit keine unmittelbare Veränderung der Geschäftstätigkeit der GAFUG verbunden ist.

Steuerliche Aspekte

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gesellschaftsvertrag der GAFUG

Der von der Landesdirektion Sachsen am 30. Januar 2017 genehmigte Gesellschaftsvertrag der GAFUG wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst und entspricht dem in § 96a SächsGemO geforderten Inhalt.

Neben diversen Änderungen bzw. Ergänzungen bezieht sich die hauptsächliche Änderung des Gesellschaftsvertrages auf den nach § 63 Sächs LKrO i. V. m. § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO erforderlichen angemessenen Einfluss des Landkreises, insbesondere im Aufsichtsrat.

Anlage:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützige Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft mbH Oberlungwitz (Entwurfassung)